

## Merkblatt zum Grundantrag 2018

### Förderung der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

**Verpflichtungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2023**

**Der Antrag umfasst:**

- Antrag auf Förderung für die Anlage von Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2019 - 31.12.2023)
- Anlage A (Flächenaufstellung zu den Uferrandstreifen)
- Anlage B (Flächenaufstellung zu den Erosionsschutzstreifen)
- Anlage C (Bestätigung der Boden- oder Gewässerschutzberatung)

Die Antragsunterlagen zu oben genannter Maßnahme müssen bis zum

**02. Juli 2018**

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gemachten Flächenangaben auf den **Sammelantrag 2018** mit dem **Flächenverzeichnis 2018** als Antragsvoraussetzung beziehen. Darüber hinaus ist auch die Beantragung von Flächen, die bis zum Verpflichtungsbeginn in den Betrieb des Zuwendungsempfängers übernommen werden, möglich, wenn sie Gegenstand des Flächenverzeichnisses der übergebenden Person sind, mit dem Grundantrag prüffähig ausgewiesen werden und die Vorgaben im Übrigen erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 03.07.2018) werden abgelehnt.

**Wichtige Informationen zum Antragsverfahren und Änderungen** gegenüber der bisherigen Förderung von Uferrandstreifen oder Erosionsschutzstreifen:

Für bestehende Uferrandstreifen des alten Uferrandstreifenprogrammes (Grundantragsjahr **vor 2015**), die im Rahmen dieses Grundantrages neu beantragt werden sollen und die nicht mindestens 5 Meter breit sind, ist eine Verbreiterung auf mindestens 5 m erforderlich.

- Förderfähig sind Uferrandstreifen auf in NRW gelegene Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern. Oberflächengewässer im Sinne dieser Fördermaßnahme bestimmen sich nach der Definition des Landeswassergesetzes. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.
- Als weitere Zuwendungsvoraussetzung gilt: Die Uferrandstreifen grenzen unmittelbar an die Gewässerböschung oder an einen darüberhinausgehenden Ufervegetationsstreifen oder an ein uferbegleitendes Landschaftselement an, wobei der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante oder der mittleren Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, höchstens 10 Meter beträgt.
- Die Anlage von Erosionsschutzstreifen ist nur auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen  $CC_{\text{Wasser}} 1$  und  $CC_{\text{Wasser}} 2$  (Einteilung gemäß Landeserosionsschutzverordnung - LESchV vom 27. Oktober 2015) nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung möglich.
- Die Neuanlage von Uferrandstreifen und/oder Erosionsschutzstreifen sollte im Herbst und muss vor dem 01.04. des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Eine spätere Einsaat (bis zum 15.5.) ist in begründeten Ausnahmen nur mit Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zulässig.
- Die Neuanlage von Uferrandstreifen oder Erosionsschutzstreifen auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden und im Sammelantrag 2018 mit den Nutzungscodes 591, 595 oder 599 angegeben wurden, ist nicht förderfähig.

- Im Rahmen der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen werden keine Landschaftselemente gefördert.
- Die jährliche Mahd und Abfuhr oder jährliches Mulchen mit ganzflächiger Verteilung, jeweils frühestens ab dem 01.07. des Jahres, ist vorgeschrieben.
- Förderfähig sind Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen von mindestens 5 und maximal 30 Metern Breite. Die Mindestbreite ist über den gesamten Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen einzuhalten.
- Sofern bereits im Rahmen des Greenings Pufferstreifen oder Feldränder durch die Einsaat ausdauernder Gräser im Frühjahr 2018 neu angelegt wurden, können diese Streifen in die Förderung der Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen ab dem 01.01.2019 überführt werden.
- Im Jahr 2018 ist die Beantragung von Uferrandstreifen auf Grünland nicht möglich.

Die Prämiensätze für Uferrand- bzw. Erosionsschutzstreifen betragen:

Uferrandstreifen	1.100 Euro
Erosionsschutzstreifen	1.100 Euro

Sofern Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen im Greening ausgewiesen werden, erfolgt ein Prämienabzug von 380 Euro / ha. In diesen Fällen sind zusätzlich die für die jeweiligen ökologischen Vorrangflächen geltenden Vorgaben zu beachten.

Die Bagatellgrenze liegt bei 220 Euro. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,2 ha. Die Überprüfung der Einhaltung der Bagatellgrenze erfolgt sowohl im Grundantrag als auch im ersten Auszahlungsantrag. Wird die Bagatellgrenze im Grundantrag nicht erreicht, so ist die Erteilung der Bewilligung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden. Sollte die Bagatellgrenze im ersten Auszahlungsantrag unterschritten werden, wird die Bewilligung aufgehoben und der Auszahlungsantrag abgelehnt.

Ersetzungsanträge können gestellt werden, soweit diese die im letzten Auszahlungsantrag beantragten Flächen vollständig umfassen und zusätzlich ein Flächenumfang von mindestens 0,2 ha, aber mehr als 10% der bisherigen Flächengröße, umfassen. Sofern es sich bei Ihrem Antrag um einen Ersetzungsantrag handelt, wird die vorherige Bewilligung zum 01.01.2019 aufgehoben. (Siehe Ziffer 2 des Antrags auf Förderung der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen)

Hinweise zur Förderung von Uferrandstreifen entlang von Gewässern mit Unterhaltungsbedarf:

Das Befahren der Uferrandstreifen im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist möglich, soweit die Uferrandstreifen oder der Aufwuchs nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Mähen oder Mulchen der Uferrandstreifen ist ab dem 01.07. möglich. Aus zwingenden Gründen kann die Bewilligungsbehörde auf vorherigen Antrag Ausnahmen genehmigen. Eine kurzfristige Ablage von Mähgut oder Holz auf der Böschungsoberkante von wenigen Tagen ist möglich, soweit der Bewuchs des Uferrandstreifens nicht beeinträchtigt wird. Umfängliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, die über die vorgenannten Tätigkeiten hinausgehen (z.B.: Grundhafte Räumung), müssen der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vor Beginn gemeldet werden.